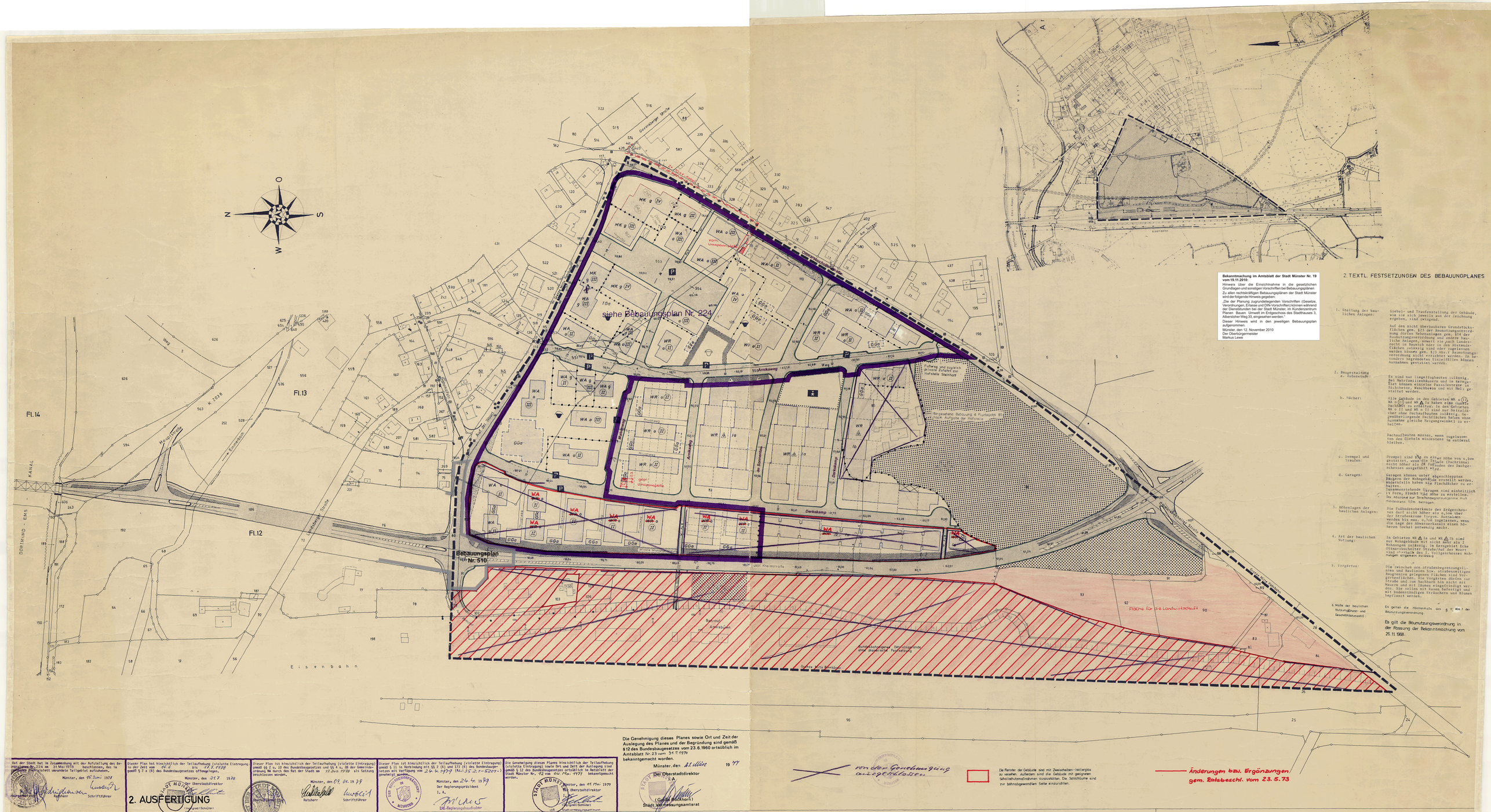


Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen:

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

2. TEXTL. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Stellung der baulichen Anlagen: Giebel- und Traufenstellung der Gebäude, wie sie sich jeweils aus der Zeichnung ergeben, sind zwingend.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. §23 der Baunutzungsverordnung dürfen Nebenanlagen gem. §14 der Baunutzungsverordnung und andere bauliche Anlagen, soweit sie nach landesrechtlichen Vorschriften oder in den abstandsflächen zulässig sind, nur zugelassen werden können gem. §31 der Baunutzungsverordnung nicht errichtet werden. In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen gestattet werden.

2. Baugestaltung a. Außenwände: Es sind nur Ziegelrohbauten zulässig. Bei Mehrfamilienhäusern und in Kerngebiet können einzelne Wandflächen auch in Sichtbeton, Waschbeton und mit Putz gestaltet werden.

b. Dächer: Alle Gebäude in den Gebieten WR o (II), WA o (II) und WA △ Ia haben eine dunkle Dachhaut zu erhalten. In den Gebieten WA o (III) und WA △ Ib sind nur Satteldächer ohne Dachaufbauten zulässig. Gegenüberliegende Dachflächen haben ohne Ausnahme gleiche Neigungswinkel zu erhalten.

Dachaufbauten müssen, wenn zugelassen, von den Giebeln mindestens 1m entfernt bleiben.

c. Drempel und Traufen: Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,5m gestattet, wenn die Traufe (Dachrinne) nicht höher als OK Fußboden des Dachgeschosses angeführt wird.

d. Garagen: Garagen können unter abgeschleppten Dächern der Wohngebäude erstellt werden, andernfalls haben die Flachdächer zu erhalten.
Zusammenstehende Garagen sind einheitlich in Form, Fläche und Höhe zu erstellen.
Der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie muß mindestens 6,0m betragen.

3. Höhenlagen der baulichen Anlagen: Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,50m über der Bürgersteighinterkante liegen. Ausnahmen werden bis maximal 1,0m zugelassen, wenn die Lage des Abwasserkanals einen höheren Sockel notwendig macht.

4. Art der baulichen Nutzung: In Gebieten WR △ Ia und WA △ Ib sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. Im Kerngebiet Ecke Ottenhochstätter Straße/Auf der Reihe sind nur Teile des 2. Vollgeschosses Wohnungen allgemein zulässig.

5. Vorgärten: Die zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und Baulinien bzw. straßenseitigen Baugrenzen gelegenen Flächen sind Vorgartenflächen. Die Vorgärten dürfen zur Straße und zum Nachbarn hin nicht mit Hecken und mit Zäunen eingefriedigt werden. Sie sind mit Rasen herzustellen und mit bodenständigen Sträuchern und Blumen bepflanzt werden.

6. Maße der baulichen Nutzung (Dichte- und Gesundheitsmaße): Es gelten die Höchstmaße des § 17, Abs. 1 der Baunutzungsverordnung.

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968.

Hat der Stadt hat in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 224 am 31 Mai 1976 beschlossen, das in nebenstehender Plan skizziert umrandete Teilgebiet aufzuheben.
Münster, den 15. Juni 1978
Oberbürgermeister — Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 14.6.1978 bis 17.7.1978 gemäß § 2 c (6) des Bundesbaugesetzes öffengelegen.
Münster, den 21.7.1978
Der Oberstadtdirektor
Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 13.Juni.1979 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 07. 06. 1979
Der Regierungspräsident
I. A.
Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 29.4.1979 (Az.: 35.2.1-6209.) genehmigt worden.
Münster, den 24.4.1979
Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 72 vom 04. Mai 1979 bekanntgemacht worden.
Münster, den 11. Mai 1979
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Gerold Schüler)
Stadtvermessungsamtsrat

2. AUSFERTIGUNG

Die Genehmigung dieses Planes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß §12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 ortsüblich im Amtsblatt Nr. 23 vom 14.7.1976 bekanntgemacht worden.
Münster, den 21. März 1977
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Gerold Böckhorst)
Stadtvermessungsamtsrat

BESTANDSANGABEN

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Laubwald
- Wallhecke
- Hecke
- Laterne
- Schachtabdeckung
- Hydrant
- Böschung

NACHR. ÜBERNAHMEN

- Geplante Eigentumsgrenze

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MK Kerngebiet
Fläche für Gemeinbedarf
Öffentlicher Spielplatz
Privater Spielplatz
Kindergarten
nur Einzel u. Doppelhäuser zulässig
o Offene Bauweise
g Geschlossene Bauweise
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
(II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des Bebauungsplangebietes (Doublitze)
Baugrenze

GRÜNFLÄCHEN

- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- zu erhaltende Wallhecke
- Erhaltenswerter Laubwald
- Sichtreinteik Aufwuchs nicht höher als 0,70m

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- P Parkplatz
- Fuß u. Radweg

WEITERE NUTZUNGSARTEN

- GGa Gemeinschaftsgaragen
- TGa Tiefgarage
- Ga Garage
- Einfahrt Tiefgarage

GESTALTUNG DER BAULICHEN NUTZUNG

- Ia 1 Vollgeschoß Dachneigung 25-30°
- Ib 1 Vollgeschoß Flachdach 0°
- (II) 2 Vollgeschosse Dachneigung 25-30°
- (III) 3 Vollgeschosse Flachdach 0°
- (IV) 4 Vollgeschosse Flachdach 0°

1 PLANERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

0450 N — 0450 S — 0350 N — 0350 S

Gemarkung Amelsbüren
Flur 12, 13 und 22
Maßstab 1:1000

BEBAUUNGSPLAN
AMELSBÜREN NR. 1a

„AMELSBÜREN DORF WESTLICHER TEIL"

Ermächtigungsgrundlagen sind:
Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.)1969 (GOV.NW G.456 SGV.2020) §2+9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I.S.341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke(Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I 1237) §4 der 1.Verordnung des Landes NW zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GOV.NW G.289/SGV.2322) in Verbindung mit §103(1) Nr.1,2 u.4 der Bauordnung

Die Eignung der Planunterlagen (im Hinblick auf Inhalt und Zweck) und die eindeutige Festlegung des Planinhalts wird bescheinigt.
Münster, den 8.2.1973
Katasteramt Münster

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Amt Sorst Maurtz
Der Amtsdirektor
In Vertretung
(Hüppelhäger)
Techn. Amtsangestellter
Gemeinde Amelsbüren
Der Gemeindedirektor
(Wermann)
Gemeinderat

Dieser Plan ist gemäß §2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGBl.I.S.341) auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 24.7.1969 aufgestellt worden.
Amelsbüren, den 23.5.1973
(Wattermann) Bürgermeister — (Austermann) Ratsmitglied — (Gonge) Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß §2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGBl.I.S.341) auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 21.11.1972 - 31.1.1973 in der Zeit vom 12.2.1973 bis 13.3.1973 öffentlich ausgelegen.
Amelsbüren, den 23.5.1973
(Wattermann) Bürgermeister — (Austermann) Ratsmitglied — (Gonge) Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß §10 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGBl.I.S.341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 23.5.1973 als Satzung beschlossen worden.
Amelsbüren, den 23.5.1973
(Wattermann) Bürgermeister — (Austermann) Ratsmitglied — (Gonge) Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß §11 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGBl.I.S.341) mit Verfügung vom 11.10.1973 genehmigt worden.
Münster, den 12.10.1973
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß §12 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGBl.I.S.341) vom bis öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß §12 des Bundesbaugesetzes im Amtsblatt des Kreises Münster Nr. vom bekannt gemacht worden.
Münster, den
Der Landrat
Im Auftrag
Dr. Sankt Maurtz
Kreisdirektor